

Anordnung  
über die Senkung der Post- und Fernmelde-  
gebühren des Auslandsverkehrs  
sowie einiger Gebühren des Inlandsverkehrs.

Vom 12. September 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Gebühren im Auslandsverkehr werden wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g .....	25 Pf
jede weiteren 20 g .....	15 Pf
Postkarten .....	15 Pf
mit Antwortkarte .....	30 Pf
Geschäftspapiere bis 50 g .....	10 Pf
jede weiteren 50 g .....	5 Pf
Mindestgebühr .....	25 Pf
Drucksachen bis 50 g .....	10 Pf
jede weiteren 50 g .....	5 Pf
Drucksachen zu ermäßigter Gebühr je 50 g .....	5 Pf
Warenproben bis 50 g .....	10 Pf
jede weiteren 50 g .....	5 Pf
Mischsendungen bis 50 g .....	10 Pf
jede weiteren 50 g .....	5 Pf
Mindestgebühr für Sendungen, die auch Geschäftspapiere enthalten ..	25 Pf
Päckchen je 50 g .....	10 Pf
mindestens .....	50 Pf
Einschreiben .....	50 Pf
Wertbriefe	
1. Briefgebühr	
2. Einschreibgebühr .....	50 Pf
3. Versicherungsgebühr je 300 Goldfranken Wertangabe	40 Pf
<b>Wertkästchen</b>	
1. je 50 g .....	20 Pf
Mindestgebühr .....	100 Pf
2. Einschreibgebühr .....	50 Pf
3. Versicherungsgebühr wie bei Wertbriefen	
<b>Wertpakete</b>	
1. Paketgebühr	
2. Behandlungsgebühr .....	40 Pf
3. Versicherungsgebühr je 200 Goldfranken Wertangabe	40 Pf

### V erzollungspostgebühr

für Briefsendungen .....	30 Pf
für Pakete .....	60 Pf

### Eilzustellgebühr

für Briefsendungen .....	50 Pf
für Pakete .....	60 Pf

### Zurückziehen und Andern der Aufschrift von Briefsendungen und Paketen

1. Antragsgebühr .....	30 Pf
2. Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief	

### Nachfragen und Auskunftersuchen

Briefsendungen und Pakete .....	30 Pf
---------------------------------	-------

<b>Rückschein</b> .....	25 Pf
nachträglich verlangt .....	30 Pf

### Verpackungskosten

für Pakete .....	40 Pf
------------------	-------

<b>Unzustellbarkeitsmeldung</b> .....	30 Pf
---------------------------------------	-------

(2) Die Senkung der Luftpost- und Paketpostgebühren im Verkehr mit dem Ausland beträgt durchschnittlich 33 v. H., die der Fernmeldegebühren (außer im Seefunk- und Bildtelegraphendienst) durchschnittlich 50 v. H.

(3) Die neuen Gebühren für diese Dienstzweige sind zu ersehen aus dem

Aushang „Luftpostzuschläge für Briefsendungen nach dem Ausland“,  
„Gebührenbuch für Postpakete nach dem Ausland“,  
„Gebührenbuch für Luftpostpakete nach dem Ausland“,  
„Gebührenbuch für den Fernsprechauslandsdienst“,  
„Gebührenbuch für Telegramme“.

(4) Die Telexgebühren betragen jeweils die Hälfte der Gebühren des Fernsprechauslandsdienstes.

### § 2

Folgende Inlandspostgebühren werden den unter § 1 aufgeführten Auslandsgebühren angeglichen:

Eilzustellgebühr für alle Briefsendungen, wenn vom Absender vorausbezahlt (für Orts- und Landzustellung) .....	50 Pf
desgl. für Paketsendungen .....	60 Pf
Nachfrageschreiben .....	30 Pf
Rückschein .....	25 Pf
Rückschein nachträglich verlangt .....	30 Pf
Unzustellbarkeitsmeldung .....	30 Pf

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Serinek  
Staatssekretär